

SATZUNG DES SPORTVEREINS PFRONDORF/MINDERSBACH

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen
"Sportverein Pfrondorf/Mindersbach".

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nagold unter der Nummer 26 eingetragen. Der Verein hat den Sitz in Nagold-Pfrondorf.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports, - kultureller Zwecke, insbesondere Theater und Fasching (Brauchtumspflege).

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

- 2.2 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß ihrer Vereinsjugendordnung.

Der Hauptausschuß ist für die Genehmigung oder Änderung der Jugendordnung zuständig.

2.3 VERGÜTUNG IN DER VEREINSARBEIT

- 2.31 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 2.32 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale bis zu 500,--€)

- 2.33 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2.32 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 2.34 Der Vorstand ist ermächtigt , Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2.35 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 2.36 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ZUGEHÖRIGKEIT ZU SPORTVERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen sowie der Mitgliedsverbände, deren Sportart im Verein betrieben werden, werden als verbindlich anerkannt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT - ERWERB

- 5.1 Ordentliches Mitglied (aktiv/passiv) des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Hauptausschusses/Abteilungsausschusses.

Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Wird die Aufnahme beschlossen, so hat das Mitglied ggf. eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

- 5.2 Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Ausschusses/Abteilungsausschusses aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1., Abs. 2, sinngemäß.

- 5.3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportart im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. sind.

- 5.4 Die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Ausschusses.

- 5.5 Das Stimmrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern im Alter von über 16 Jahren zu.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT - VERLUST

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluß des Vereinsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist;

- 6.2 durch Ausschluß aus dem Verein.
Der Ausschluß kann durch den Ausschuß/Abteilungsausschuß beschlossen werden,

- 6.2.1 wenn sich das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand befindet. Durch den Ausschluß wird die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt;

- 6.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder Abteilungsordnungen;

- 6.2.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Amtsaustritt oder Ausschluß gegenüber dem Ausschuß/Abteilungsausschuß Rechenschaft abzulegen.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen der Ziff. 6.2.2 und 6.2.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ggf. Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Ausschusses/Abteilungsausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung nicht.

§ 7 BEITRÄGE

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden durch die Hauptversammlung (bei der Tennisabteilung durch die Abteilungsversammlung) festgesetzt und sind in einem Gebührenblatt auszuweisen.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Ausschuß/Abteilungsausschuß von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschuß festgesetzt.

§ 8 ORGANE

Die Organe eines Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand oder die Vorstände
- c) der Hauptausschuß

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Hilfspersonen für die Verwaltung, den Sport oder Sportanlagen bestellt werden.

Über entsprechende Anstellungen oder Vergütungen entscheidet der Ausschuß/Abteilungsausschuß.

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

9.1 Die ordentliche Hauptversammlung

9.1.1 Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe Nagold bzw. Nagold + Umgebung) sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Nagold Teilgemeinden Emmingen, Mindersbach und Pfrondorf zu erfolgen.

9.1.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

9.1.2.1 Bericht der Vorstandsmitglieder

9.1.2.2 Kassenbericht

9.1.2.3 Bericht der Kassenprüfer

9.1.2.4 Bericht der Abteilungsleiter

9.1.2.5 Entlastungen

9.1.2.6 satzungsgemäße Wahlen

9.1.2.7 Beschlußfassung über Anträge

Sie kann bei Bedarf entsprechend erweitert werden.

9.1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem der Vorstände eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden im Wortlaut bekanntzugeben.

9.1.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

9.1.5 Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

9.1.5.1 Änderung der Satzung

- 9.1.5.2 Höhe der Beiträge
- 9.1.5.3 Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen
- 9.1.5.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.1.5.5 Auflösung des Vereins

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Versammlung kann jedoch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

- 9.1.6 Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder des Hauptausschusses, soweit diese nicht von den Abteilungen bereits gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt sind.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehrere Kandidaten vorhanden sind.

Bei nur einem Bewerber wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist geheim und schriftlich abzustimmen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

- 9.1.7 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

9.2 Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- 9.2.1 wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 9.2.2 im Falle von § 10, Ziff. 10.5.
- 9.2.3 wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu 9.1.

§ 10 DER VORSTAND

10.1 Der von der Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- 10.1.1 dem Vorstand Sport
- 10.1.2 dem Vorstand Liegenschaften u. Kultur
- 10.1.3 dem Vorstand Finanzen & Verwaltung
- 10.1.4 dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- 10.1.5 dem Kassier
- 10.1.6 dem Schriftführer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder, Ziff. 10.1.1 bis Ziff. 10.1.4, kann, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, von der Hauptversammlung verändert werden.

10.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten im Rahmen einer zu erlassenden Geschäftsordnung:

Insbesondere obliegt ihm:

- 10.2.1 die Leitung des Vereins
 - 10.2.2 die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 10.2.3 die Ausführung der in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse
 - 10.2.4 die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Abteilungen untereinander
 - 10.2.5 die Besorgung des Kassenwesens
 - 10.2.6 die Erstellung eines Jahresberichtes
 - 10.2.7 die Aufstellung von Richtlinien für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
- Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt.

10.3 Jeder Vorstand hat das Recht, allen Versammlungen der Abteilungen sowie ihrer Ausschüsse beizuwohnen. Er ist von der Abhaltung solcher Versammlungen zu unterrichten.

10.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 250,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses, bzw. soweit satzungsgemäß erforderlich (Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen) der Hauptversammlung hierzu schriftlich erteilt ist.

10.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur ordentlichen Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

10.6 In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer voll geschäftsfähig ist.

§ 11 DER HAUPTAUSSCHUSS

11.1 Der Hauptausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

11.1.1 dem Vorstand

11.1.2 den Abteilungsleitern

11.1.3 dem Abteilungsjugendleiter Fußball

11.1.4 aus 6 Mitgliedern, die aus der Mitte des Vereins vorgeschlagen werden

Die Zahl der Ausschußmitglieder, Ziff. 11.1.4, kann, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, von der Hauptversammlung erhöht oder verringert werden.

11.2 Die Wahl der Ausschußmitglieder, Ziff. 11.1.3 und 11.1.4, erfolgt durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre. Neuwahlen müssen auf jeden Fall vorgenommen werden, wenn der bisherige Ausschuß das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.

11.3 Der Ausschuß ist je nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, durch den Vorstand einzuberufen. Er hat den Vorstand in der Vereinsführung zu beraten. Außerdem entscheidet der Hauptausschuß über die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

11.4 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Ausschusses sind für den Verein bindend, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschußmitglieder bei der Abstimmung anwesend sind und der Ausschuß mindestens 5 Tage vorher durch persönliche Ladung der Ausschußmitglieder einberufen wurde.

11.5 Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschußmitglied aus, so rückt der bei der vorausgegangenen Hauptversammlung mit der nächsthöchsten Stimmzahl bedachte Bewerber nach.

11.7 Jedes Vorstandmitglied hat das Recht, im Bedarfsfalle zu den Beratungen des Ausschusses weitere Vereinsfunktionäre hinzuziehen. Ein Stimmrecht steht denselben jedoch nicht zu.

11.8 In den Ausschuß kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 ABTEILUNGEN

- 12.1 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Der Verein unterhält zur Zeit folgende Abteilungen:

- 12.1.1 Fußball / Volkswandern
- 12.1.2 Tennis
- 12.1.3 Breitensport in den Sportarten: Volleyball/Turnen/Gymnastik

- 12.2 Der Hauptausschuß kann im Bedarfsfall weitere Abteilungen errichten.

- 12.3 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, dem ein Ausschuß zur Seite steht. Das Amt eines Abteilungsleiters kann von einem Vorstandsmitglied in Personalunion wahrgenommen werden.

- 12.4 Die Zusammensetzung eines Abteilungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung und sollte in der Regel folgende Zusammensetzung haben:

- 12.3.1 Abteilungsleiter und -stellvertreter
- 12.3.2 Kassier
- 12.3.3 Schriftführer
- 12.3.4 Übungs-/Jugendleiter
- 12.3.5 Fachwarte

Darüber hinaus können zusätzlich bis maximal 3 Mitglieder aus der Abteilung in den Abteilungsausschuß berufen werden.

Als Mindestanforderung ist ein Abteilungsleiter zu bestellen und dem Vorstand namhaft zu machen. Die Interessen der Abteilung werden in diesem Fall vom Vorstand und dem Hauptausschuß vertreten.

- 12.4 Die Abteilungsausschüsse arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung und bestimmen die Grundsätze des Sportbetriebes in der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu.

Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

- 12.5 Die Abteilungen haben im Rahmen der Satzung Abteilungsordnungen zu erstellen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen. Die Abteilungsausschüsse werden von der Abteilungsversammlung gewählt, während der Abteilungsleiter durch die Hauptversammlung auf Vorschlag bestätigt wird. Im übrigen gelten die in den §§ 9 und 11 festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

- 12.6 Der Vorstand ist über Veranstaltungen der Abteilungen zu unterrichten, besonders über solche, die mit steuerschädlichen Einnahmen verbunden sind.

§ 13 **RECHNUNGSWESEN**

Soweit nachfolgend keine erweiterten Zuständigkeiten eingeräumt werden, gilt folgendes:

- 13.1 Der Verein führt eine Hauptkasse, über die sämtliche Finanzumsätze abgewickelt werden.

Daneben unterhalten die Abteilungen, soweit erforderlich, besondere Bar-kassen für die in der Abteilung vorkommenden Barumsätze. Die Kassiere sind ihren Abteilungen und dem Vorstand für eine geordnete Kassenführung verantwortlich.

- 13.2 Alle Verfügungen über das Vereinsvermögen, soweit sie nicht den laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassenbetrieb betreffen, bedürfen der Genehmigung eines Vorstandsbeschlusses. In besonderen Fällen, insbesondere bei Verfügungen über das Grundvermögen bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung.

- 13.3 Die Hauptkasse und die Abteilungskassen unterliegen der Prüfung durch die von der Hauptversammlung/Abteilungsversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (mindestens zwei). Die Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich vorgenommen werden.

Bei der Prüfung der Abteilungskassen ist der Hauptkassier hinzuzuziehen.

- 13.4 Die Darlehens- und Kreditaufnahme ist den Abteilungen untersagt.

- 13.5 Der Tennisabteilung wird Verwaltung und Verwendung der von ihr aufgebrauchten Saison- und Aufnahmegebühr in vollem Umfang zugestanden. Die Ausführungen i. S. der Ziff. 13.1 - 13.3 sind sinngemäß auf Abteilungsebene anzuwenden.

Ziff. 13.4 findet keine Anwendung, sofern die Darlehens- und Kreditaufnahme nicht den 3fachen Betrag der Jahres-Mitgliederbeiträge überschreitet. Bei Investitionen zur Instandhaltung bestehender und gemeinsam genutzter Einrichtungen wird die Tennisabteilung anteilmäßig herangezogen.

- 13.6 Soweit einzelne Abteilungen über eine eigene Kasse, Geräte oder sonstige Vermögenswerte verfügen, handelt es sich jeweils um Teile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung einer Abteilung oder geschlossenem Austritt einer Abteilung entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 6 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen bis zu € 75,-- gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der gegen die Satzung/Abteilungsordnungen verstößt, das Ansehen und die Ehre des Vereins schädigt oder sich gegen das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbescheid des Vorstandes ist eine Berufung an den Hauptausschuß möglich.

Ein sonstiges Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

15.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Große Kreisstadt Nagold zur treuhänderischen Verwahrung zur ausschließlichen Verwendung für einen Verein, der im Sinne von § 2 dieser Satzung in Pfrondorf/Mindersbach neu gegründet wird, zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 31.03.2012 mit Wirkung ab diesem Tag beschlossen.

Die Satzung vom 05.02.1956, geändert am 02.06.1982, 16.01.1988, 27.02.93, 04.03.1995 sowie 21.03.2009 tritt damit außer Kraft.

Nagold, den 31.03.2012

Versammlungsleiter

Schriftführer